

1687/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Partner und Partnerinnen, betreffend die Praxis für die Vergabe von Werkverträgen und freien Dienstverträgen im ressortinternen Bereich sowie im Bereich der dem Ressort nachgeordneten Dienststellen, Nr. 1657/J;

Zu diesen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die maßgeblichen Bestimmungen (das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/96, das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 411/96 beziehungsweise BGBl.Nr. 600/96) sind mit 1. Juli 1996, zum Teil erst später, in Kraft getreten. Da auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, diese gesetzlichen Bestimmungen nicht anzuwenden waren, wurden die in § 4 Abs. 4 und 5 ASVG angeführten Kriterien nicht erhoben. Mir stehen daher keine Informationen zur Verfügung, ob etwa die damaligen Vertragspartner auch mit Bundesdienststellen außerhalb meines Ressort Verträge abgeschlossen haben, ob die Betroffenen wirtschaftlich unselbständig waren oder ob sie aufgrund dieser Tätigkeit einer Versicherungspflicht nach anderen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen unterlagen. Da diese Angaben aber für die Ermittlung einer fiktiven Versicherungspflicht erforderlich sind, ist mir eine Beantwortung der Fragen 1 bis 4 nicht möglich.

Zu Frage 5:

Einleitend wird festgestellt, daß der Begriff Ressort die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen umfaßt, die selbständigen Rechtsträger (die Sozialversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice) jedoch keine nachgeordneten Dienststellen sind und somit deren Vertragsabschlüsse in die Beantwortung nicht einbezogen werden. Vom 1. Juli 1996 bis zum Stichtag 1. Jänner 1997 wurden gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ASVG drei sozialversicherungspflichtige Verträge mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 1 689 246,40 Schilling abgeschlossen.

Zu Frage 6:

Die der Sozialversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ASVG unterliegenden Verträge wurden alle mit privaten Auftragnehmern mit Wohnsitz in Österreich abgeschlossen.

Aufträge an juristische Personen, Angehörige freier Berufe sowie an Inhaber von Gewerbeberechtigungen fallen nicht unter die Legaldefinition des § 4 Abs. 4 und 5 ASVG.

Zu Frage 7:

Für Verträge gemäß § 5 Abs. 4 und 5 ASVG wird es frühestens ab 1. Jänner 1998 eigene Budgetansätze geben.

Zu Frage 8:

Weder besteht eine Absicht, anstelle der Vergabe von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen künftig auf andere Beschäftigungsverhältnisse beziehungsweise mit Auftragsvergaben ins Ausland auszuweichen, noch besteht eine diesbezügliche Weisung oder Richtlinie.

Zu Frage 9:

Das Arbeitsmarktservice hat für den Bereich des Arbeitsmarktservice mit 4. November 1996 eine "Richtlinie über den Abschluß von Werkverträgen" in Kraft gesetzt. Bundesminister a.D. Hums wurde über die Erlassung dieser Richtlinie nicht informiert. Dazu ist festzustellen, daß die Erlassung derartiger Richtlinien alleine dem Arbeitsmarktservice obliegt, ohne daß eine Einschaltung des jeweiligen Bundesministers erforderlich wäre.

Zu Frage 10:

Mit dem Arbeitsmarktservicegesetz wurde das Arbeitsmarktservice als öffentliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen. Mit ein Grund für die Ausgliederung der ehemaligen Arbeitsmarktverwaltung aus der Bundesverwaltung war es, dem Arbeitsmarktservice die Möglichkeit zu geben, weitestmöglich außerhalb bürokratischer Strukturen und mit Methoden privatwirtschaftlichen Managements seine Aufgaben zu erfüllen. Ein wichtiges Element dessen ist, den Zukauf von Sach- und Dienstleistungen weitgehend selbständig zu gestalten. Ebenso zählen die Ver-

gabe von Aufträgen sowie die Konzeption von Vertragsmodalitäten zur unmittelbaren Managementfunktion der verantwortlichen Organe des Arbeitsmarktservice.

Mir als Bundesministerin kommt eine Aufsichtsfunktion gegenüber dem Arbeitsmarktservice zu. Aus diesem Titel sind allerdings Eingriffe in die Gebarung des Arbeitsmarktservice nur möglich, wenn Gesetze verletzt oder arbeitsmarktpolitische Vorgaben nicht eingehalten werden. Eine solche Gesetzesverletzung liegt aber nach meinem Wissenstand nicht vor.

Zu Frage 11:

Die Einbeziehung der im Rahmen eines freien Dienstvertrages tätigen Personen und der dienstnehmerähnlich Beschäftigten in die Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist als eine 'der Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung zu verstehen. Sie war aus sozialversicherungspolitischer Sicht notwendig, da immer häufiger zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten ausgenutzt wurden, um die Versicherungspflicht zum Nachteil der betroffenen Dienstnehmer und der Versichertengemeinschaft zu umgehen. Bekanntlich werden aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation vielen Dienstnehmern nur freie Dienstverträge angeboten. Die Einbeziehung erfolgte daher zum Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten und des einzelnen sowie um der Sozialversicherung eine breitere Finanzierungsbasis zu gewährleisten. Insbesondere sollte damit verhindert werden, daß ein wirtschaftlich starker Auftraggeber (Dienstgeber) Druck auf einen wirtschaftlich schwachen Auftragnehmer (Dienstnehmer) ausübt, und so kein Dienstverhältnis begründet wird mit dem Ziel, keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Lücken im Sozialversicherungsrecht zu schließen liegt letztlich auch im Sinne der Betriebe. Denn diejenigen Unternehmen, die ihre Arbeiten bislang über "unechte" Werkverträge vergeben hatten, verschafften sich gegenüber jenen, die ihre Mitarbeiter korrekt als unselbständig Beschäftigte anmeldeten, erhebliche Kosten- und Wettbewerbsvorteile.

Beseitigt wurden auch "Gestaltungsmöglichkeiten" im Pensionsbereich: Nicht wenige Betriebe legten Mitarbeitern, die ihre "besten" 15 Jahre für die Pensionshöhe schon beisammen hatten, nahe, weiterhin knapp über der Geringfügigkeitsgrenze von S 3.740,- (Wert 1997) monatlich angestellt zu bleiben, den großen "Rest" ihrer Arbeitsleistung jedoch über einen freien Dienstvertrag abgelten zu lassen. Damit war die hohe Pension gesichert, die Beiträge im Sinne der Betriebe auf ein Minimum reduziert. Auch dies ist seit dem 1. Juli 1996 nicht mehr möglich.

Aufgrund der Differenziertheit der Problemstellung kann es sich jedoch nur um eine erste Maßnahme handeln, der weitere Überlegungen folgen müssen. Daher hat der Nationalrat in einer Entschließung vom 2. Oktober 1996 die Bundesregierung ersucht, unter Einbeziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung einer möglichst großen Bandbreite von Erwerbseinkommen von einer gewissen Mindesthöhe bis zur Höchstbeitragsgrundlage sowie einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten.

Die zentralen Ideen der österreichischen Sozialversicherung, insbesondere die Prinzipien der Pflichtversicherung sowie die Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit, müssen auch bei neuen Lösungsansätzen unverzichtbare Richtschnur der Überlegungen sein.